



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.09.2020

Nr. 9

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 28.09.2020, Schützenhaus Bardowick, St. Dionyser Weg 2, 21357 Bardowick	294
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	8. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011.	295
Samtgemeinde Bardowick	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen	296
	Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 25, „Dorfmitte“	296
	Satzung der Gemeinde Radbruch über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB	297
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2020.	298
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der Samtgemeinde Ilmenau zur Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg	299
Samtgemeinde Ostheide	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barendorf	300
	Satzung der Gemeinde Vastorf über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“	300

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 28.09.2020, um 16:00 Uhr in Schützenhaus Bardowick, St. Dionyser Weg 2, 21357 Bardowick

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Schweigeminute
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 13.07.2020
6. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres 2019 der Sparkasse Lüneburg: Vortrag Herr Torsten Schrell, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse
7. Änderung des Fraktionsvorsitzenden der Fraktion DIE LINKE
8. Umbesetzung im Kreisausschuss und im Fachausschuss
9. Sachstandsbericht Arena Lüneburger Land
10. Arena Lüneburger Land - Ausschreibung des Gastronomievertrages
11. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Beiräten von Unternehmen und Einrichtungen;
 1. Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH
 2. Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
12. Entsendung in die Geschäftsführung der Arena-Gesellschaft
13. Gründung einer Naturschutzstiftung des Landkreises Lüneburg (im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 02.09.2020)
14. Ausweisung eines Naturschutzgebietes zur Sicherung eines Teiles des FFH Gebietes 212 - hier: Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.08.2020)
15. Änderung der «Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Lüneburg»
16. Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021, Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden (im Stand der 1. Aktualisierung vom 03.09.2020)
17. Überörtliche Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof
18. Benennung der Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR
19. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
20. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
21. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
22. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 06.08.2020 angeboten worden sind
23. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2019; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
24. Erarbeitung eines Wassermanagementkonzeptes; Formulierung von Forderungen an die Landesregierung
- 24.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2020 zu den Vorlagen Nr. 2020/272 und 2020/296
25. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 29.06.2020; Erstellung eines Wassermanagementkonzeptes (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 01.07.2020)
26. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 23.06.2020; NVP - E-Shuttle zwischen ZOB und Sande (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 01.07.2020)
27. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Einführung eines Bürger*innenhaushalts im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.07.2020)
28. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“
29. Antrag der SPD Fraktion vom 29.06.2020; Wasserstoff-Verbundregion Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.07.2020)
30. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 01.10.2019 zu den Vorlagen 2019/070 und 070-2; Einstieg und Übergang in die CO² neutrale Mobilität (im Stande der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 18.08.2020)
31. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 16.08.2020; Grundwasserentnahme und Feldberegnung (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 24.08.2020)
32. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 03.09.2020; Kommunalisierung des ÖPNV

33. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.09.2020; Kommunalisierung des busbezogenen Öffentlichen Personenverkehrs im Landkreis Lüneburg
 34. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 09.09.2020; Fit in die mobile Zukunft im Landkreis Lüneburg
 35. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 07.09.2020; Alter der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge
 36. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 20.08.2020; Änderung der Geschäftsordnung (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 03.09.2020)
 37. Antrag von KTA Gödecke vom 13.09.2020; Ergänzung der Geschäftsordnung zur Dauer der Kreistagssitzung
 38. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 39. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 39.1. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 28.06.2020 zum Thema „Umgang mit Werkverträgen“
 - 39.2. Anfrage gem. § 17 Nr. 2 der Geschäftsordnung zur nächsten Kreistagssitzung von KTA Gödecke vom 13.09.2020; Wahlkreise zur Kreistagswahl 2021
 - 39.3. Anfrage gem. § 17 Nr. 2 der Geschäftsordnung zur nächsten Kreistagssitzung von KTA Gödecke vom 13.09.2020; Gutachten zur Reaktivierung der Bahnstrecke Bleckede-Lüneburg
 40. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
 45. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung
- Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 in der Fassung vom 17.12.2019 und § 52 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 in der Fassung vom 20.06.2018, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 27.08.2020 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird folgt geändert:

Reinigungsklasse 1 (Reinigung 5mal wöchentlich)

Eingefügt wird:

Glockenstraße (Glockenhof)	gesamte Straße von der Einmündung in die Große Bäckerstraße bis zur Einmündung Zollstraße und Auf dem Wüstenort und bis zur Einmündung Glockenstraße
----------------------------	--

Gestrichen wird:

Glockenstraße Innenhof	vom Durchgang Große Bäckerstraße 17 bis zur Einmündung in die Zollstraße und zur Einmündung in den Hauptzug Glockenstraße
------------------------	---

Reinigungsklasse 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Am Venusberg	soweit nicht Reinigungsklasse 3a
An der Hauskoppel	soweit nicht Reinigungsklasse 3a
Schaperdrift	von der Einmündung Oedemer Weg auf einer Länge von ca. 165 m bis zur Zufahrt der Sporthalle und der Stichweg zu den Häusern Schaperdrift 2 – 10
Schützenstraße	soweit nicht Reinigungsklasse 3a

Gestrichen wird:

Am Venusberg
An der Hauskoppel
Schaperdrift
Schützenstraße

Reinigungsklasse 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Am Venusberg	Verbindungswege vom Hauptzug der Straße Am Venusberg zum Stichweg an den Hinterausgängen der Grundstücke Dahlenburger Landstraße 1 - 12
An der Hauskoppel	beginnend an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks An der Hauskoppel 17a (Flurstück 27/123) und der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks An der Hauskoppel 21 (Flurstück 27/61) bis zum Ende des Flurstücks 27/70 im Kreuzungsbereich Am Dorfplatz/Am Wacholderbusch.
Schaperdrift	soweit nicht Reinigungsklasse 3
Schützenstraße,	Stichstraßen zu den Häusern Schützenstraße 80-82 und 92-94

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mädge
Oberbürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 05. August 2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen in der Fassung vom 27.08.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absatz 2 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 - 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Mechtersen, 05. August 2020

Luhmann
Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 25, „Dorfmitte“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 25, „Dorfmitte“ beschlossen:

§ 1

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Dorfmitte“ aufzustellen. Ziel des Bebauungsplans ist die Überplanung des dörflichen Zentrums zwecks Sicherung der örtlichen Nahversorgung, der Ausweisung von öffentlichen Flächen für die Schule, der Ausweisung von Grünflächen und der innerörtlichen Nachverdichtung.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich wird für den Geltungsbereich gem. § 2 dieser Satzung eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Radbruch.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Übersichtsplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

Das Gebiet liegt nördlich der Straße „Dorfmitte“ (K42) und westlich der „Schäfer-Ast-Straße“.

§ 3

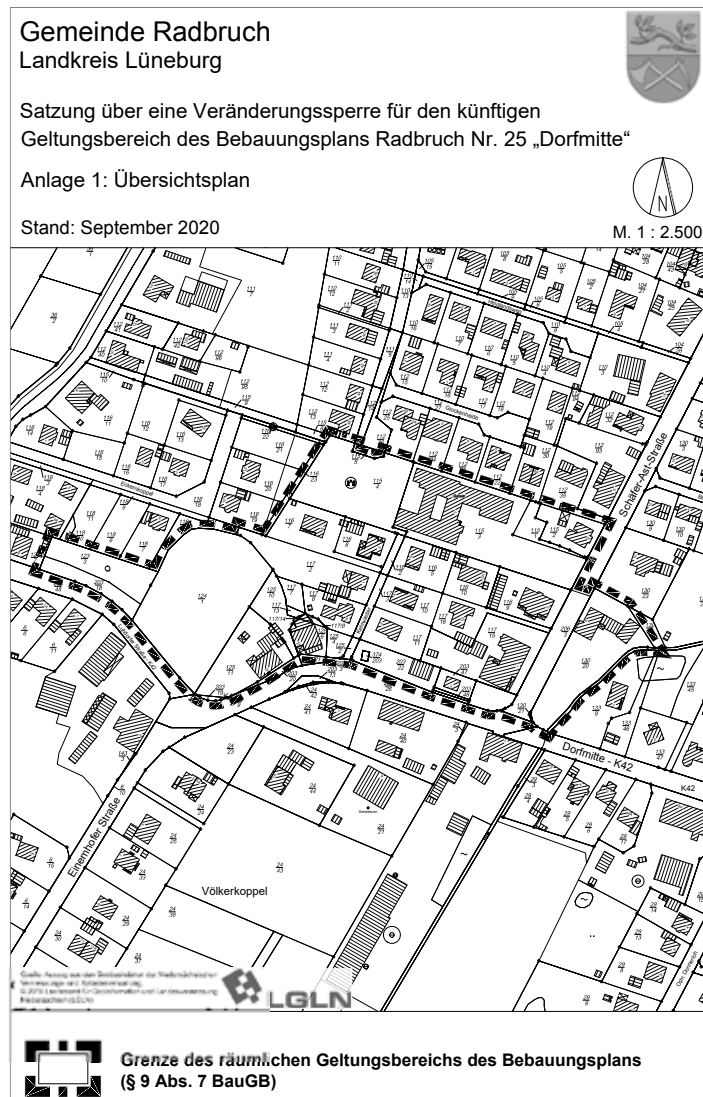
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Radbruch, den 17.09.2020

gez. Semrok



Satzung der Gemeinde Radbruch über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), beide in der jeweils zuzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Radbruch beabsichtigt die örtliche Nahversorgung in der Dorfmitte zu sichern, Flächen für den Gemeinbedarf Schule auszuweisen, Grünflächen zu sichern und die Bebauung im Dorfkern planungsrechtlich zu ordnen. Dazu wird die Gemeinde Radbruch den Bebauungsplan Nr. 25 „Dorfmitte“ aufstellen. Einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Radbruch bereits am 17.09.2020 gefasst.

An der von der Satzung betroffenen Fläche nach § 2 dieser Satzung soll die Sicherung der örtlichen Nahversorgung als städtebauliche Maßnahme ermöglicht werden. Die Satzung dient auf diese Weise der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in ihrem Geltungsbereich.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Radbruch,

Flur 1,
Flurstück 117/15

Die Lage des von der Satzung erfassten Flurstücks ist dem als **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

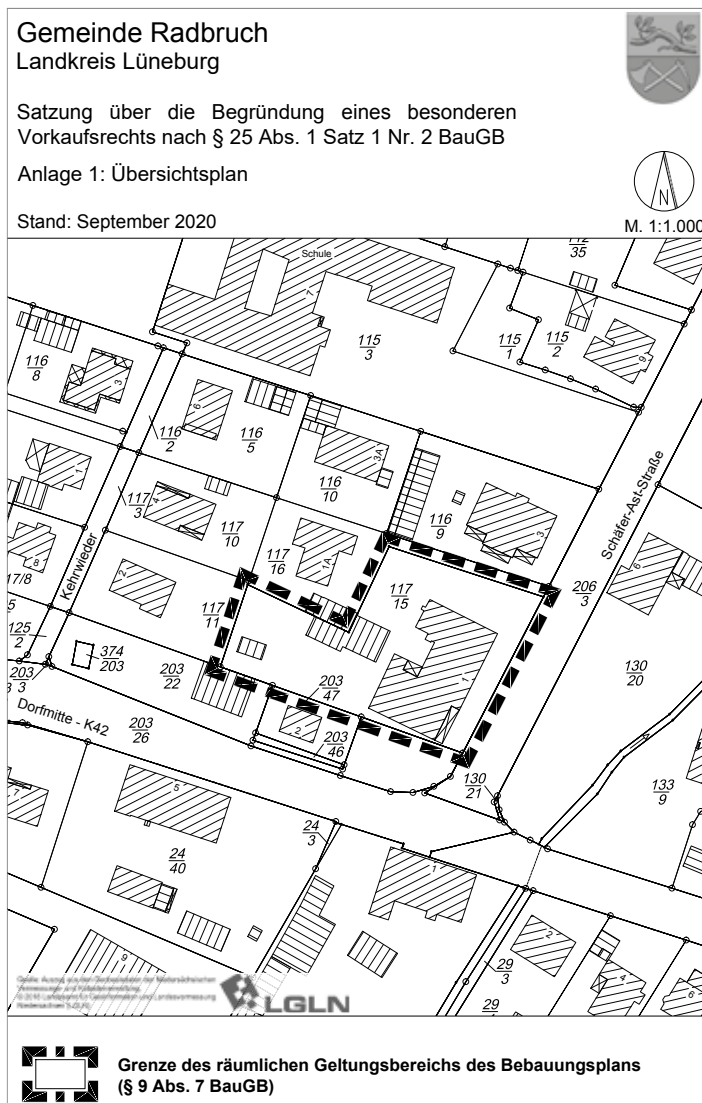
Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Radbruch ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Radbruch, den 17.09.2020

Der Bürgermeister
Rolf Semrok



Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 250.000,-- € um 150.000,-- € erhöht und damit auf 400.000,-- € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Westergellersen, den 16.09.2020

Garbers
Gemeindedirektor

Elvers
stellv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg ist gem. § 122 Abs. 2 NKomVG am 17.09.2020 unter dem AZ 34.40 – 15.12.10/54 erfolgt.
- 2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.09.2020 bis zum 05.10.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

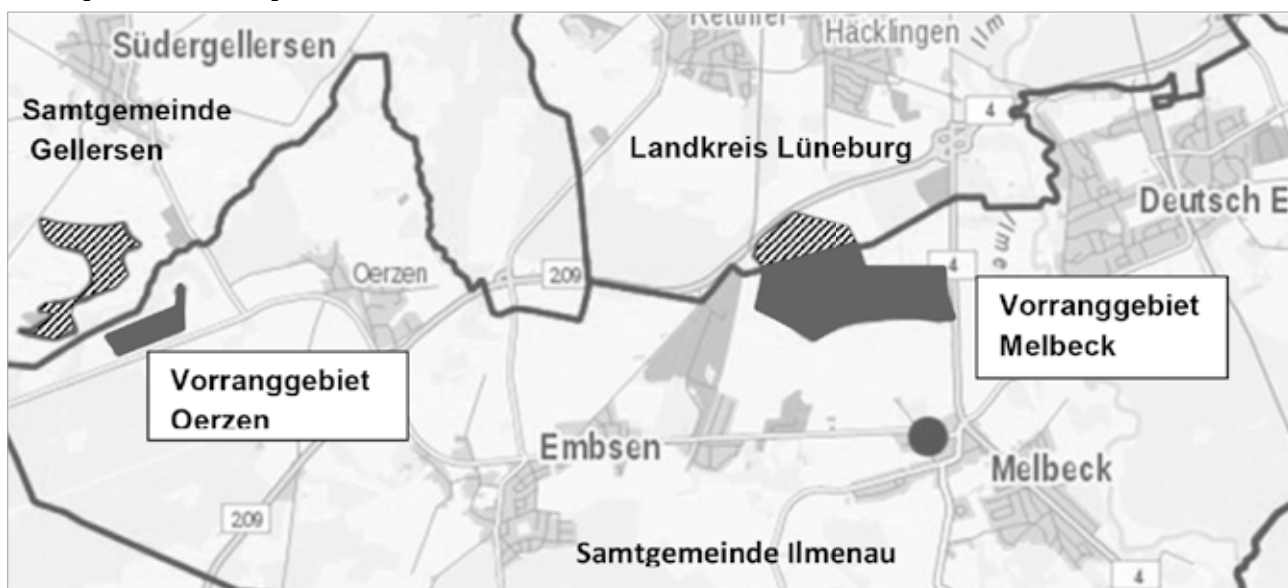
Westergellersen, 17.09.2020

Garbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Samtgemeinde Ilmenau Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus dem Regionalen Raumordnungs- programm 2003 des Landkreises Lüneburg

Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat der nachrichtlichen Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 16. 07.2020 zugestimmt.

Die Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme ist im nachstehenden Planausschnitt (Auszug aus dem RROP) durch dunkelgraue Farbfläche gekennzeichnet.



© 2020 Geobasisdaten:  LGLN © 2020 Geofachdaten: 

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt in der Samtgemeindeverwaltung Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der aktuellen Pandemiesituation gegebenenfalls vorher telefonisch einen Termin vereinbaren müssen (Tel. 04134/908-44 oder 04134/908-0).

Die nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkrieses Lüneburg in der Fassung der 2. Änderung 2016 in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht.

Melbeck, den 26.08.2020

Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Barendorf

Straßenausbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds.GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 08.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.10.2001 und Änderungssatzungen vom 26.03.2009 und 06.08.2013 wird um die Paragraphen 14 a und 14 b ergänzt:

§ 14 a Rentenzahlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde im Einzelfall bei begründetem Interesse des Beitragspflichtigen zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente (Zahlung in Jahresleistungen) gezahlt wird. Die Befugnis, gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 NKAG in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung, auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt hiervon unberührt. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
- (2) Gewährt die Gemeinde eine Verrentung nach Abs. 1, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 1.200 Euro betragen. Im Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Beitragschuld und der jeweilige Restbetrag sind mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Es gilt jeweils der am 01.01. eines Jahres gültige Basiszins.
- (3) Der Beitragspflichtige kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.
- (4) Bei Veräußerung des beitragspflichtigen Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (5) Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

§ 14 b Auskunftspflicht

Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Barendorf, d. 07.09.2020

Müller
Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Vastorf über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung), hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 14.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung / Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“ wird nachstehend folgende Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, mit einer schwarzen Balkenlinie umrandet dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt erlassen, dass
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Vastorf.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

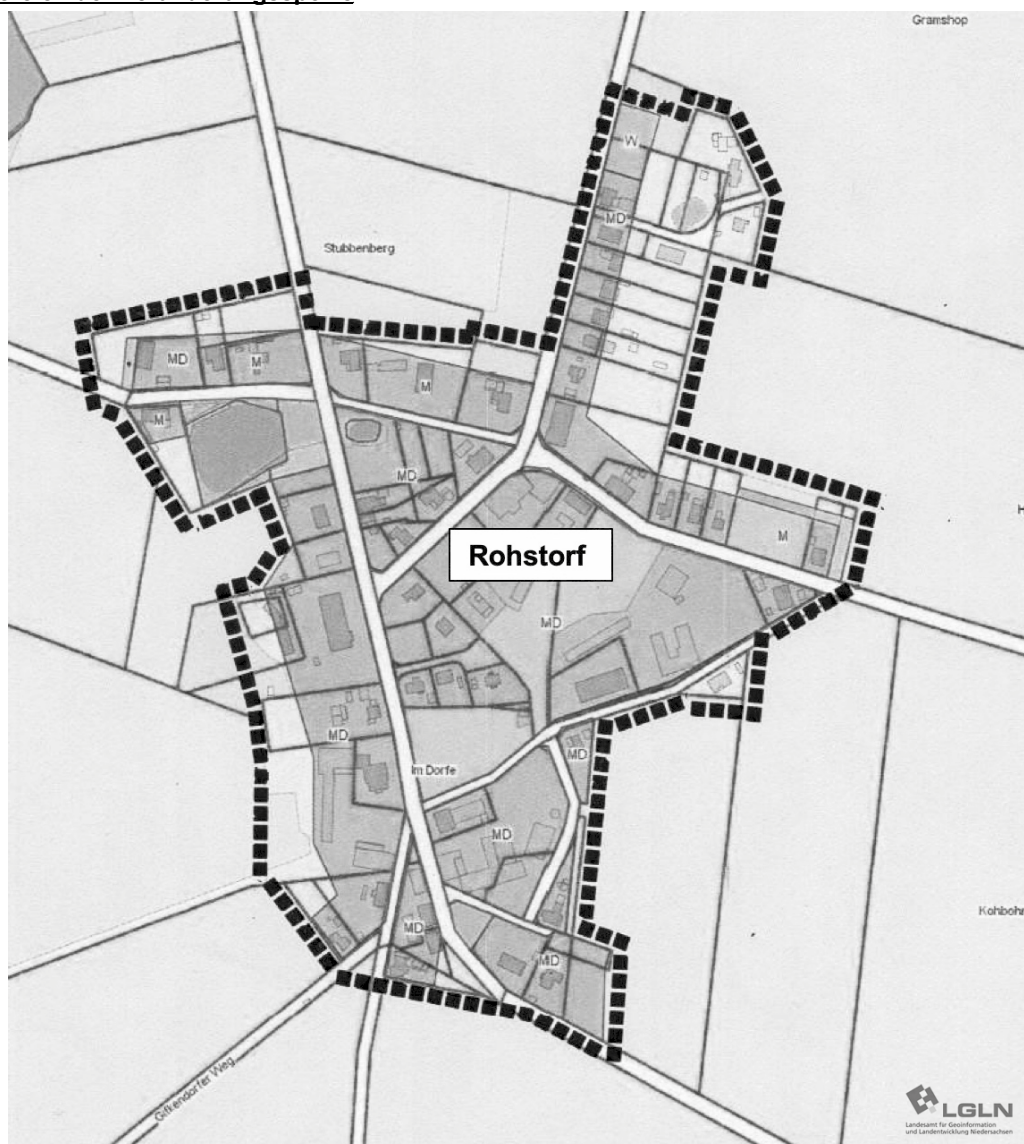
§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Rohstorf“ für das im § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hinweis:

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Barendorf, 28.04.2020

gez. Kristin Müller
Gemeindedirektorin

